KREISSTADT SIEGBURG

BEBAUUNGSPLAN

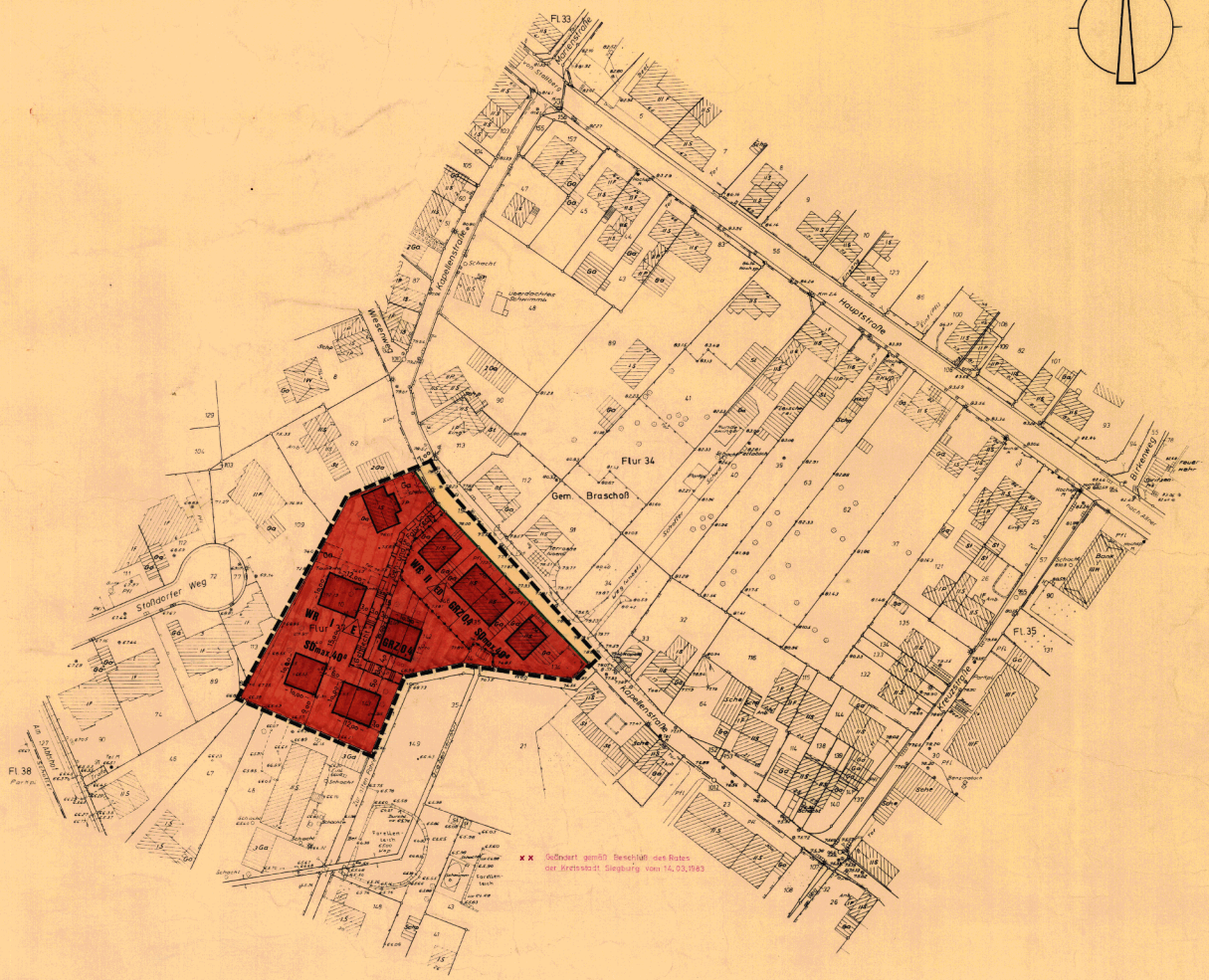

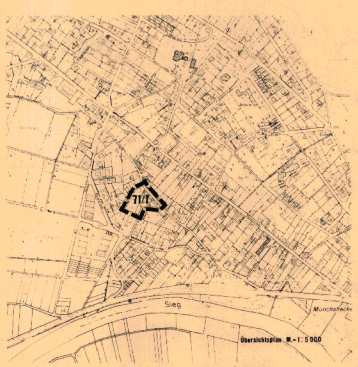

HINWEIS

Das Plangebiet liegt nahe der Anfluggrundlinie, im Lärmschutzzonenbereich C, der Haupt-, Start- und Landebahn 32 A des Flughafens Köln / Bonn. Bei der Errichtung von Wohnbauten sollten entsprechende Schutzmaßnahmen getroffen werden.

Auf § 11 Luftverkehrsgesetz vom 04.11.1968 (BGBl. I S. 1113), § 14 Bundesimmissionsschutzgesetz vom 15.03.1974 (BGBl. I S. 721) und § 9 Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm vom 30.03.1971 (BGBl. I S. 282) und den Landesentwicklungsplan IV vom 31. März 1980 (Min. Bl. für das Land NW - Nr. 23) wird hingewiesen.

ZEICHEN DER KARTENUNTERLAGE

Weitere Signaturen siehe DIN 18 702 und Katasterverschriften

Die vorliegende Plangrundlage ist - z.T. - eine Abzeichnung - Vergrößerung der Katasterkarte. Die Flurkarte ist entstanden im Jahre im Maßstab 1: durch Grenzfeststellung - vereinfachte Teil - Neuvermessung. Die Plangrundlage entspricht außerdem den Ergebnissen von Ergänzungsvermessungen z.B. Gebäude.
Die vorliegende Plangrundlage wurde - z.T. - neu kartiert, nach stereoskopischer Luftbildauswertung (M. 1:5000) nach einer Teilneuvermessung - und unter Verwendung von Luftbildern, Vermessungen (vereinfachte Neuvermessung) nach einer Neuvermessung gem. Erg. Best. und Rerm. PN) Anwendung.
Die Darstellung entspricht dem gegenwärtigen Zustand. Die Höhenlinien und der Bestands-Grundkarte M 1:1000 entnommen.

Siegburg, den 17.7.1982

Die Darstellung stimmt mit dem amtlichen Katasternachweis überein. hinzu, übernin.

Siegburg, den 17.7.1982

Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der städtebaulichen Planung genehmigt einbezirk ist.

Siegburg, den 17.7.1982

Vermessungsassessor, als Vertreter des Öffentlich Best. Vermess.-Ing. G. Kroll

Siegburg, den 5.9.1982

ABKÜRZUNGEN

BauNVO	Baunutzungsverordnung
BauONW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
BBauG	Bundesbaugesetz
BGBl I	Bundesgesetzblatt Teil I
BPD	Durchführungs VO zur BauNVO
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
GFKW	Grenz- und Anrechtungsplan für das Land NW
PlanzVO	Planzeichenverordnung
LStrG	Straßengesetz des Landes NW
TG	Tiefgarage
WP	Bebauungsplan
gem.	gemäß
z.T.	zum Teil

KENNZEICHNUNG UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts
- Naturschutzgebiet
- Landschaftsschutzgebiet
- Naturdenkmal
- Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
- Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung
- Schutzgebiet für Oberflächengewässer
- Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
- Überschwemmungsgebiet
- Umgrenzung von Grundflächen (Einzelobj.), die dem Denkmalschutz unterliegen
- Einzelanlagen (anderenfalls Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen
- Umgrenzung der Sanierungsgebiete
- Lärmschutzzone II (Flughafen)
- Anbauverbotszone gem. § 31 c & bzw. FStrG
- Straße mit Ortsdurchfahrtsgrenze
- Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitung
- Mineralbrunn
- Unterirdisch
- Vorgeschlagene Grenze eines Bebauungsplanes
- Vorgeschlagener Grundstücksaustausch

FESTSETZUNG VON GRENZEN, FLÄCHEN UND ANLAGEN

schwarz/weiß, farbig

- Flächen für den Gemeinbedarf
- Öffentliche Verwaltung
- Schule
- Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Post
- Feuerwache
- Grünflächen
- Parkanlage
- Dauerkleingärten
- Sportplatz
- Spielplatz
- Zeltplatz
- Badeplatz, Freibad
- Friedhof
- Flächen für Vor- oder Entsorgungsanlagen
- Elektrizität
- Gas
- Fernwärme
- Wasser
- Abwasser
- Abfall

schwarz/weiß, farbig

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Straßenbegrenzungslinie
- Baulinie
- Baugrenze
- Straßenverkehrsflächen
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- öffentliche Parkflächen-Fußgängerbereich
- Bahnanlage
- Bus der Bebauung freizuhaltende Sichtfläche
- Flächen für besonderen Nutzungszwecke z.B. Hotel
- Wasserflächen
- Umgrenzung v. Flächen für besonderen Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetz
- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft
- Flächen für Aufschüttungen
- Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
- Einzel Sträucher
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern
- Bäume: Sträucher
- Umgrenzung der Flächen, die von den Bebauung freizuhalten sind

ART UND MASS DER BAUL. NUTZUNG

schwarz/weiß, farbig

- WS Kleinsiedlungsgebiete
- WR reine Wohngebiete
- WA allgemeine Wohngebiete
- WB besondere Wohngebiete
- MI Mischgebiete
- MK Kerngebiete
- MD Dorfgebiete
- GI Industriegebiete
- GE Gewerbegebiete
- SO Sondergebiete

- GA Grundflächenzahl / GRZ z.B. 0,4
- GO Geschoßflächenzahl / GFZ z.B. 0,8
- Z.B. Baumassenzahl / BMZ z.B. 3,0

- e offene Bauweise
- ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- nur Hausgruppen zulässig
- nur Einzelhäuser zulässig
- nur Doppelhäuser zulässig
- g geschlossene Bauweise

- Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze z.B. 3 Geschosse
- Zahl der Vollgeschosse zwingend z.B. 3 Geschosse
- Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstgrenze z.B. II-V Geschosse
- I Vollgeschoß z. zulässig Bauweise-gestalt

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

- Überbaubare Verkehrsfläche (Bauraum, Grenze)
- Hauptfirstrichtung
- Traufhöhe
- Bedachungsart
- Flachdach
- Satteldach
- Walmdach
- Winkel 30°
- Winkel 45°
- Winkel 60°
- Pultdach
- Mansarde
- Anzahl der Wohnungen
- Anzahl mehrerer Flächen an der Verkehrsfläche
- Einfahrt / Ausfahrt
- Einfahrtbereich
- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen

- St Ga Stellplätze / Garagen
- GSt Gemeinschaftsstellplätze / Gemeinschaftsgaragen
- GGa
- Tankstelle
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind (Aufschüttung)

ZU DIESEM PLAN GEHÖRT EIN TEXTTEIL

Baudezernat

Stadtplanungsamt

BEBAUUNGSPLAN NR. 71/1

I. ~~2.3.4.5.~~ AUSFERTIGUNG

GEMARKUNG: BRASCHOß | **FLUR:** 34, 37 | **MASST.** 1:500

Rechtsgrundlagen: Baugesetzbuch in der Fassung vom 08.12.1976 (BGBl. I S. 3317) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Baugesetzbuches und anderer Gesetze vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949); Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Änderung des Baugesetzbuches und anderer Gesetze vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949); Planzeichenverordnung vom 30.07.1981 (BGBl. I S. 833) sowie § 103 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 27.01.1970 (GVNW S. 96), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.3.1979 (GVNW S. 191).

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949), durch Beschluß des Rates der Kreisstadt Siegburg vom 12.07.1982 aufgestellt worden.
Siegburg, den 10.09. 1982

Siegburg, den 19.10. 1982

Dieser Plan ist gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949), mit Begründung vom 15.09. bis 15.10. 1982 öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde am 23.08. 1982 ortsüblich bekannt gemacht.
Siegburg, den 19.10. 1982

Dieser Plan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.10.1979 (GVNW S. 666) vom Rat der Kreisstadt Siegburg am 14.03. als Satzung beschlossen worden.
Siegburg, den 28.04. 1983

Die Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidenten sowie Ort und Zeit der Auslegung gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes ist in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949), ist am 4.07. 1983 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Siegburg, den 29.07. 1983

Dieser Plan ist zur Bürgerinformation ~~und zur Anhörung der Träger öffentlicher Belange~~ in der Zeit vom 28.4. bis 27.5. 1983 öffentlich ausgelegen.
Siegburg, den 28.4. 1983